

Satzung
zum Anschluss-und Benutzungszwang für die zentrale Nahwärmeversorgung
für das Baugebiet Bebauungsplan „Nördlicher Felderflur“
Wertheim-Waldenhausen

(Satzung über die Nahwärmeversorgung Nördlicher Felderflur)

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (Gbl. S. 1095), in Verbindung mit § 109 Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728 Nr. 37), hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim in seiner Sitzung am 22. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nahwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung; Geltungsbereich

- (1) Zur Förderung einer möglichst sparsamen, emissionsarmen, umweltverträglichen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen Verwendung von Energie sowie zur langfristigen Sicherung der Versorgung lässt die Stadt Wertheim durch die Stadtwerke Wertheim GmbH, Wertheim, diese im Folgenden als Energieversorger bezeichnet, ein zentrales Nahwärmenetz zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung für das B-Plangebiet „Nördlicher Felderflur“ in Wertheim-Waldenhausen erstellen und betreiben.
- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem „Plan zur Satzung über die Nahwärmeversorgung Nördlicher Felderflur“ vom 01.02.2021, welcher Satzungsbestandteil ist. Er ist beim Referat Bauordnungsrecht der Stadt Wertheim während der Sprechzeiten für jedermann kostenlos einsehbar.
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen über Anschluss- und Benutzungsrecht und -zwang richten sich nach öffentlichem Recht.
- (3) Die Rechtsverhältnisse zwischen der Stadtwerke Wertheim GmbH und den Anschlussnehmern unterliegen dem Privatrecht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung und Betrieb der öffentlichen Nahwärmeversorgung besteht nicht.

§ 2

Grundstücksbegriff, Anschlussnehmer, Nahwärmeabnehmer

- (1) Als Grundstück gilt grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts (Buchgrundstück).

- (2) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen (nachfolgend: Eigentümer). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Als Nahwärmeabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Nahwärme auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Nahwärmeversorgung tatsächlich Nahwärme entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Nahwärmeversorgungsanlage und die Belieferung mit Nahwärme nach Maßgabe der Absätze 2 - 4 zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Nahwärmeversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadtwerke Wertheim GmbH erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Geltungsbereich der Satzung über die Nahwärmeversorgung Nördlicher Felderflur, auf denen Gebäude beheizt werden oder Warmwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Nahwärmeversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder eine technische und rechtliche Anschlussmöglichkeit zu einer solchen Versorgungsleitung durch ein Privatgrundstück haben.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann. Ist der Nahwärmeabnehmer nach § 5 für seinen gesamten Wärmebedarf vom Anschlusszwang zu befreien, so entfällt auch der Anschlusszwang. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Wertheim einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Nahwärmeversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Nahwärmeabnehmer ihren gesamten Wärmebedarf zur Raumheizung sowie zur Warmwasserbereitung aus dieser zu decken. Dies gilt nicht für die Wärme- und Warmwasserproduktion durch mobile Kleingeräte (z.B. Heizlüfter, Wasserkocher).
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Nahwärmeabnehmer auf Antrag befreit, wenn und soweit die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Nahwärmeabnehmer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls auf Antrag auch befreit für Einzelöfen für die Holzverbrennung im Wohnbereich, wenn die Abführung der Verbrennungsgase über technisch dem Stand der Technik entsprechende Kamine erfolgt und diese nur eine Heizleistung von untergeordneter Bedeutung bereitstellen.

§ 6 Regelung der Nahwärmeversorgung im Einzelnen

Der Anschluss an das Versorgungsnetz, die Abgabe von Nahwärme und das hierfür zu zahlende Entgelt richten sich nach zwischen der Stadtwerke Wertheim GmbH und dem Nahwärmekunden vereinbarten privatrechtlichen Bedingungen. Die dem öffentlichen Recht unterliegenden Bestimmungen dieser Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang gehen dem privatrechtlichen Vertragsverhältnis zwischen der Stadtwerke Wertheim GmbH und dem Nahwärmekunden vor.

§ 7 Abnehmeranlagen

Abnehmeranlagen in Grundstücken und Gebäuden dürfen nur nach den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen ausgeführt werden.

§ 8 Prüfungsrecht, Meldepflicht

- (1) Die Stadt Wertheim, vertreten durch die Stadtwerke Wertheim GmbH, hat im Interesse der Sicherheit und einwandfreien Gewährleistung der Nahwärmeversorgung das Recht, die Abnehmeranlagen jedes angeschlossenen Grundstücks durch ihre Beauftragten prüfen zu lassen.
- (2) Die angeschlossenen Eigentümer und Gebäudebewohner sind verpflichtet der Stadt Wertheim, vertreten durch die Stadtwerke Wertheim GmbH, unverzüglich jede Beschädigung der Anschlussanlage, insbesondere jedes Undichtwerden, mitzuteilen.

§ 9 Einzelanordnungen

Die Stadt Wertheim kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Nahwärmeversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wärmebedarf der öffentlichen Nahwärmeversorgung entnimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 142 der Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Wertheim, den 21. Juni 2021

Für den Gemeinderat

Markus Herrera Torrez
Oberbürgermeister